

Synopsis: Änderung VGGG

Geltendes Recht	Neues Recht
Verordnung zum Gastgewerbegesetz ¹⁾	Verordnung zum Gastgewerbegesetz
vom 12. Juli 2005 (Stand 29. Januar 2012)	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> gestützt auf § 44 des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 2004 ²⁾ <i>beschliesst:</i>
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,	I.
gestützt auf § 44 des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 2004 ³⁾	Verordnung zum Gastgewerbegesetz ⁴⁾ vom 12. Juli 2005 (Stand 29. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
beschliesst:	Verordnung zum Gastgewerbegesetz
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Vollzugsbehörden ¹ Soweit das Gastgewerbegesetz und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, ist das Bauinspektorat ⁵⁾ des Bau- und Verkehrsdepartements für deren Vollzug zuständig.	¹ Soweit das Gastgewerbegesetz und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, ist das Bauinspektorat des Bau- und Verkehrsdepartements <u>Gastgewerbeinspektorat</u> für deren Vollzug zuständig. <u>Dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat obliegt die Organisation und Durchführung der Wirteschprüfung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses.</u>

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 55 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1; 3 Abs. 1; 4 Abs. 1; 5 Abs. 2 und 3; 7 Abs. 1 und 2; 8 Abs. 1; 9 Abs. 2; 13 Abs. 2; 14 Abs. 1, 2 und 4; 17 Abs. 1, 2 und 4).

²⁾ SG [563.100](#).

³⁾ SG [563.100](#).

⁴⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 55 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1; 3 Abs. 1; 4 Abs. 1; 5 Abs. 2 und 3; 7 Abs. 1 und 2; 8 Abs. 1; 9 Abs. 2; 13 Abs. 2; 14 Abs. 1, 2 und 4; 17 Abs. 1, 2 und 4).

⁵⁾ § 1 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Neues Recht
² Für die Beurteilung der Anforderungen nach § 15 des Gesetzes sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig. Nach deren Bewilligungen entscheidet das Bauinspektorat ⁶⁾ über die persönlichen Voraussetzungen nach §§ 17ff. des Gesetzes. ³ Zuständige Gemeindebehörde nach § 22 Abs. 3 des Gesetzes ist der jeweilige Gemeinderat.	² Für die Beurteilung der Anforderungen nach § 15 des Gesetzes sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig. Nach <u>Vorliegen</u> deren Bewilligungen entscheidet das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> über die persönlichen Voraussetzungen nach §§ 17ff. des Gesetzes.
§ 2 Information ¹ Das Betreibungs- und Konkursamt teilt dem Bauinspektorat ⁷⁾ alle betreibungs- und konkursrechtlichen Massnahmen gegen einen gastgewerblichen Betrieb oder dessen verantwortliche Personen mit. ² Alle nach § 15 des Gesetzes zuständigen Fachbehörden sowie die Polizei informieren sich gegenseitig über ihre Vollzugsmassnahmen.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
§ 3 Aufsichts- und Kontrollbehörden ¹ Die Aufsicht und Kontrolle über die einwandfreie und ordentliche Betriebsführung eines dem Gesetz unterstellten Betriebs obliegen dem Bauinspektorat ⁸⁾. ² Aufsichts- und Kontrollfunktionen, die durch eidgenössische oder kantonale Vorschriften anderen Behörden übertragen sind, bleiben vorbehalten.	¹ Die Aufsicht und Kontrolle über die einwandfreie und ordentliche Betriebsführung eines dem Gesetz unterstellten Betriebs obliegen dem Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u>.
§ 4 Bewilligungsgesuche	

⁶⁾ § 1 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁷⁾ § 2 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁸⁾ § 3 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Gesuche um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs sind für die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach §§ 17ff. des Gesetzes unter Vorlage des Kauf-, Pacht- oder Mietvertrags und des allfälligen Arbeitsvertrags sowie eines Zentralstrafregister- und Betreibungsregistrauszugs mit den anerkannten gastgewerblichen Fähigkeitsnachweisen schriftlich beim Bauinspektorat ⁹⁾ einzureichen. ² Vor Erteilung der entsprechenden Bewilligung darf der Betrieb nicht eröffnet werden.	¹ Gesuche um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs sind für die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach §§ 17ff. des Gesetzes unter Vorlage des Kauf-, Pacht- oder Mietvertrags und des allfälligen Arbeitsvertrags sowie eines Zentralstrafregister- und Betreibungsregistrauszugs <u>Privatauszuges aus dem Strafregister</u> mit den anerkannten gastgewerblichen Fähigkeitsnachweisen schriftlich beim Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> einzureichen.
§ 5 Änderung der Bewilligungsverhältnisse ¹ Für jede Änderung bestehender Verhältnisse, die sich auf die Führung eines Betriebs, auf den Betrieb selbst, dessen Charakter, dessen Grösse und dessen Öffnungszeiten beziehen, ist die Bewilligung umzuschreiben oder eine neue Bewilligung erforderlich. ² Wechselt die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs, ist eine neue Bewilligung erforderlich. Dem Bauinspektorat ¹⁰⁾ ist rechtzeitig eine Nachfolgeregelung zu beantragen. Kann innert 60 Tagen nach Ausscheiden der verantwortlichen Person mangels geeigneter Nachfolge keine neue Bewilligung erteilt werden, so ist der Betrieb gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetzes grundsätzlich zu schliessen. In begründeten Fällen kann diese Frist angemessen verlängert werden. ³ Tritt in der Person der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung keine Änderung ein, ist die Bewilligung umzuschreiben. Allfällige Rechtsänderungen der in § 4 Abs. 1 erwähnten Vertragsverhältnisse sind von der Inhaberin oder dem Inhaber dem Bauinspektorat ¹¹⁾ zur ebenfalls erforderlichen Umschreibung der Bewilligung schriftlich mitzuteilen.	² Wechselt die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs, ist eine neue Bewilligung erforderlich. Dem Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> ist rechtzeitig eine Nachfolgeregelung zu beantragen. Kann innert 60 Tagen nach Ausscheiden der verantwortlichen Person mangels geeigneter Nachfolge keine neue Bewilligung erteilt werden, so ist der Betrieb gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetzes grundsätzlich zu schliessen. In begründeten Fällen kann diese Frist angemessen verlängert werden. ³ Tritt in der Person der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung keine Änderung ein, ist die Bewilligung umzuschreiben. Allfällige Rechtsänderungen der in § 4 Abs. 1 erwähnten Vertragsverhältnisse sind von der Inhaberin oder dem Inhaber dem Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> zur ebenfalls erforderlichen Umschreibung der Bewilligung schriftlich mitzuteilen.
§ 6 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	

⁹⁾ § 4: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹⁰⁾ § 5 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹¹⁾ § 5 Abs. 3: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Unter den gemäss § 5 des Gesetzes von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Detailhandelsgeschäften sind namentlich selbst produzierende Bäckereien, Konditoreien und Confiserien sowie Geschäfte zu verstehen, welche ein kleines Sortiment an Lebensmitteln anbieten, die sich in ähnlicher Weise zum sofortigen Konsum an Ort und Stelle eignen. ² Diese Betriebe können für ihre Kunden maximal zehn Sitz- oder Stehplätze zum Konsum ihrer branchenüblichen Produkte einrichten, ohne der Bewilligungspflicht nach § 4 des Gesetzes zu unterstehen. ³ Das Nebenangebot muss erkennbar hinter dem Hauptzweck des Geschäfts, dem Verkauf der Waren zur Mitnahme, zurücktreten. ⁴ Ladenbesitzerinnen und -besitzer, die sich an diese Vorgaben nicht halten, können jederzeit der Bewilligungspflicht unterstellt werden.	¹ Unter den die Ausnahme von der Bewilligungspflicht fällt, wer die Voraussetzungen gemäss § 5 des Gesetzes von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Detailhandelsgeschäften sind namentlich selbst produzierende Bäckereien, Konditoreien und Confiserien sowie Geschäfte zu verstehen, welche ein kleines Sortiment an Lebensmitteln anbieten, die sich in ähnlicher Weise zum sofortigen Konsum an Ort und Stelle eignen. <u>erfüllt.</u> ^{1bis} Das Verbot Alkohol auszuschenken oder zu verkaufen umfasst auch alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Apfelwein oder Sekt. ² Diese Betriebe können für ihre Kunden maximal zehn Sitz- oder Stehplätze zum Konsum ihrer branchenüblichen Produkte einrichten, ohne der Bewilligungspflicht nach § 4 des Gesetzes zu unterstehen. <u>Die zulässige Fläche gemäss § 45 des Gesetzes zu unterstehen ist die Summe aller innen und aussen zur Konsumation an Ort und Stelle zur Verfügung gestellten Flächen für Mobiliar wie Tische, Theken, Fässer und Ähnliches. Hinzugezählt werden auch Nischen, Simse sowie andere Abstellflächen aller Art.</u> ³ Das Nebenangebot muss erkennbar hinter dem Hauptzweck des Geschäfts, dem Verkauf der Waren zur Mitnahme, zurücktreten. <u>Übersteigt das Platzangebot für die Konsumation an Ort und Stelle das Maximum von 10 Plätzen gemäss § 5 des Gesetzes, liegt keine Ausnahme vor.</u> ⁴ Ladenbesitzerinnen und -besitzer, Betriebe, die sich an diese Vorgaben nicht halten, können jederzeit der Bewilligungspflicht unterstellt werden. <u>diese Voraussetzungen nicht oder nicht halten mehr erfüllen,</u> können jederzeit der Bewilligungspflicht unterstellt werden.
§ 7 Persönliche Geltung ¹ Stirbt die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs, so kann das Bauinspektorat ¹²⁾ einer im Betrieb bisher tätigen und geeigneten Drittperson gestatten, den Betrieb für höchstens zwei Jahre ohne Fähigkeitsausweis mit allen Rechten und Pflichten weiterzuführen.	¹ Stirbt die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs <u>oder wird sie oder er aus anderen Gründen handlungsunfähig,</u> so kann das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> einer im Betrieb bisher tätigen und geeigneten Drittperson gestatten, den Betrieb für höchstens zwei Jahre <u>ein Jahr</u> ohne Fähigkeitsausweis mit allen Rechten und Pflichten weiterzuführen.

¹²⁾ § 7 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Neues Recht
² Ist die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs aus besonderen Gründen länger als 60 Tage daran gehindert, den Betrieb selbst zu führen, so ist dies dem Bauinspektorat ¹³⁾ schriftlich mitzuteilen und eine geeignete Stellvertretung zu bezeichnen. Diese Regelung gilt für höchstens ein Jahr. Die in der Bewilligung genannte Person bleibt für die Betriebsführung grundsätzlich weiterhin verantwortlich. ³ In begründeten Fällen können die Fristen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 angemessen verlängert werden.	² Ist die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs aus besonderen Gründen länger als 60 Tage daran gehindert, den Betrieb selbst zu führen, so ist dies dem Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> schriftlich mitzuteilen und eine geeignete Stellvertretung zu bezeichnen. Diese Regelung gilt für höchstens ein Jahr <u>sechs Monate</u>. Die in der Bewilligung genannte Person bleibt für die Betriebsführung grundsätzlich weiterhin verantwortlich.
II. Betriebsarten	
§ 8 Vereins- und Klubwirtschaften ¹ Ausnahmegewilligungen im Sinn von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes können durch das Bauinspektorat ¹⁴⁾ namentlich für private Anlässe des Vereins und der Vereinsmitglieder, für Strassen-, Quartier- und Stadtfeste, für Silvester, für die Fasnacht und für den Vogel Gryff erteilt werden. ² Ausnahmen werden nicht bewilligt, sofern die gesetzlichen Öffnungszeiten der Betriebe gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes durch eine der nach § 15 des Gesetzes zuständigen Fachbehörden eingeschränkt wurden.	¹ Ausnahmegewilligungen im Sinn von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes können durch das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> namentlich für private Anlässe des Vereins und der Vereinsmitglieder, für Strassen-, Quartier- und Stadtfeste, für Silvester, für die Fasnacht und für den Vogel Gryff erteilt werden.
§ 9 Quartiertreffpunkte	
§ 10 Gelegenheits- und Festwirtschaften ¹ Gelegenheits- und Festwirtschaften haben grundsätzlich den Anforderungen im Sinn von § 15 des Gesetzes zu genügen. ² Die Betreiberinnen und Betreiber sind für die Einhaltung der Anforderungen gemäss Abs. 1 selbst verantwortlich. Vorbehalten bleibt eine allenfalls erforderliche Bewilligung gemäss der Bau- und Planungsverordnung.	

¹³⁾ § 7 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹⁴⁾ § 8 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Neues Recht
III. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung	
§ 11 Standort ¹ Umweltrechtlich relevante Auswirkungen auf die Wohnqualität oder die Ruhe im öffentlichen Raum werden im Rahmen eines allenfalls erforderlichen Baubewilligungsverfahrens oder eines Verfahrens nach § 29 Abs. 3 des Gesetzes durch das Amt für Umwelt und Energie beurteilt.	
§ 12 Verantwortliche Person ¹ Die verantwortliche Person im Sinn von § 17 des Gesetzes ist im Rahmen der üblichen Normalarbeitszeit zur Präsenz im Betrieb verpflichtet. Sie hat mindestens während der Hauptbetriebszeiten und störungsanfälliger Zeiten persönlich die Verantwortung an Ort und Stelle zu übernehmen. ² Die verantwortliche Person kann nicht mehrere Betriebe führen, die gleichzeitig geöffnet sind. ³ Die Erteilung von zeitlich begrenzten Zusatzbewilligungen und Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften bleibt vorbehalten.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Die verantwortliche Person kann nicht mehrere Betriebe führen, die gleichzeitig geöffnet sind <u>auf dieselbe Betriebsinhaberin oder denselben Betriebsinhaber lauteten.</u>
§ 13 Fähigkeitsausweis ¹ Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises führt der Wirtverband Basel-Stadt einen Wirtkurs durch, organisiert und nimmt die Wirtfachprüfung einschliesslich ergänzender Prüfungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ab. ² Der Regierungsrat ernennt eine staatliche Delegierte oder einen staatlichen Delegierten, die oder der im Auftrag des Bau- und Verkehrsdepartements die Aufsicht über die Wirtfachprüfung ausübt.	¹ Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises führt der Wirtverband Basel-Stadt einen Wirtkurs durch, organisiert und nimmt <u>das Bau- und Gastgewerbeinspektorat die Wirtfachprüfung einschliesslich ergänzender Prüfungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ab.</u> ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 14 Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise	§ 14 Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise <u>und gleichwertiger Fähigkeitsnachweise</u>

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Die Anerkennung der Fähigkeitsausweise anderer Kantone erfolgt auf Grund einer Liste bestimmter Ausbildungsinstitutionen, die den Antragstellerinnen und -stellern in Form eines Merkblattes des Bauinspektorats ¹⁵⁾ abgegeben wird. ² Über die Anerkennung der im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise entscheidet das Bauinspektorat ¹⁶⁾ auf Grund deren Vorlage gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit und dessen Anhang III zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise. ³ Fähigkeitsnachweise, welche aus Ländern stammen, die nicht zu den Unterzeichnerstaaten des Abkommens vom 21. Juni 1999 gehören, werden im Einzelfall auf eine mögliche Anerkennung überprüft. ⁴ Das Bauinspektorat ¹⁷⁾ ordnet die erforderlichen Ergänzungsprüfungen im Sinn von § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes an und legt den Prüfungsstoff fest.	¹ Die Anerkennung der Fähigkeitsausweise anderer Kantone erfolgt auf Grund einer Liste bestimmter Ausbildungsinstitutionen, die Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat stellt den AntragstellerinnenAntragsstellerinnen und -stellern in Form eines Merkblattes des BauinspektoratsAntragsstellern ein Merkblatt mit denjenigen Fähigkeitsausweisen anderer abgegeben wirdKanton zur Verfügung, die dem baselstädtischen Fähigkeitsausweis gleichgestellt sind. ² Über die Anerkennung der im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise entscheidet das Bauinspektorat<u>Bau- auf Grund deren Vorlage und Gastgewerbeinspektorat</u> gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit und dessen Anhang III zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise. ^{3bis} Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat beurteilt die Anerkennung gleichwertiger Fähigkeitsnachweise gemäss § 19 des Gesetzes. Als gleichwertig gelten unter anderem Tätigkeiten mit Fachverantwortung in den Bereichen Küche, Service, Hotellerie oder Wareneinkauf. ⁴ Das Bauinspektorat<u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> ordnet die erforderlichen Ergänzungsprüfungen im Sinn von § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes an und legt den Prüfungsstoff fest.
IV. Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen	
§ 15 Verbot des Alkoholausschanks	

¹⁵⁾ § 14 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹⁶⁾ § 14 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹⁷⁾ § 14 Abs. 4: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ In öffentlichen Schwimmbädern dürfen bei speziellen Veranstaltungen ausserhalb des Badebetriebs unter dem generellen Vorbehalt von § 31 des Gesetzes und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sofern die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Aufsichtspersonen sichergestellt ist. ² Das Verbot des Alkoholangebots in Automaten beschränkt sich ausschliesslich auf öffentlich zugängliche Automaten.	³ Das Verbot des Alkoholausschanks und -verkaufs gilt auch für Betriebe, die gemäss § 5 des Gesetzes von der Betriebsbewilligungspflicht ausgenommen sind.
§ 16 Rauchverbot in Innenräumen ¹ Öffentlich zugänglich ist ein Raum, der von jedermann insbesondere zum Zweck des entgeltlichen Erwerbs von Speisen und/oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle betreten werden darf. ² Ein Fumoir ist ein Raum innerhalb eines dem Gastgewerbegesetz unterstehenden Betriebs, in welchem geraucht werden darf. Gäste, die sich in Fumoirs aufhalten, dürfen nicht bedient werden. Fumoirs dürfen nicht als Durchgangsräume zu denjenigen Räumlichkeiten dienen, die für Nichtraucherinnen und Nichtraucher bestimmt sind. Sie müssen über eine eigene Lüftung verfügen. ³ Auch in Zelten, Wintergärten, Hallen oder Eingangsbereichen gilt das Rauchverbot, sofern sie auf mehr als der Hälfte aller Seiten geschlossen sind.	⁴ Das Rauchverbot gilt auch in Betrieben, die gemäss § 5 des Gesetzes von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.
§ 17 Allgemeine Öffnungszeiten	

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ In seine Betriebsbewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs nimmt das Bauinspektorat ¹⁸⁾ die Allgemeinen Öffnungszeiten gemäss § 36 Abs. 1 des Gesetzes auf. Vorbehalten bleibt eine durch die zuständigen Fachbehörden von § 15 des Gesetzes verfügte Einschränkung. ² Restaurationsbetrieben mit Öffnungszeiten gemäss § 36 Abs. 1 des Gesetzes können im Sinn einer Ausnahme für vereinzelte Anlässe längere Öffnungszeiten durch das Bauinspektorat ¹⁹⁾ bewilligt werden. Ausnahmen werden nicht bewilligt, sofern die Öffnungszeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 hiervoor eingeschränkt wurden ³ Als besondere kantonale Anlässe gemäss § 36 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gelten namentlich der Silvester, die Fasnacht, der Bundesfeiertag sowie der Vogel Gryff und die Wehrmännerentlassung. ⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements kann für weitere Anlässe von besonderer oder übergeordneter Bedeutung längere Öffnungszeiten bewilligen.	¹ In seine Betriebsbewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs nimmt das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> die Allgemeinen Öffnungszeiten gemäss § 36 Abs. 1 des Gesetzes auf. Vorbehalten bleibt eine durch die zuständigen Fachbehörden von § 15 des Gesetzes verfügte Einschränkung. ² Restaurationsbetrieben mit Öffnungszeiten gemäss § 36 Abs. 1 des Gesetzes können im Sinn einer Ausnahme für vereinzelte Anlässe längere Öffnungszeiten durch das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> bewilligt werden. Ausnahmen werden nicht bewilligt, sofern die Öffnungszeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 hiervoor eingeschränkt wurden
§ 18 Generell verlängerte Öffnungszeiten ¹ Gesuche um generell verlängerte Öffnungszeiten nach § 37 des Gesetzes sind beim Bauinspektorat ²⁰⁾ einzureichen. ² Das Gesuch hat Unterlagen zu enthalten, die darlegen, dass der Betrieb in Bezug auf Art und Zweck seiner Bestimmung den bau- und umweltschutzrechtlichen sowie den feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften genügt. ³ Restaurationsbetrieben mit generell verlängerten Öffnungszeiten können im Sinn einer Ausnahme für vereinzelte Anlässe Öffnungszeiten über die zeitlich verfügbaren Grenzen hinaus durch das Amt für Umwelt und Energie bewilligt werden.	¹ Gesuche um generell verlängerte Öffnungszeiten nach § 37 des Gesetzes sind beim Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> einzureichen.

¹⁸⁾ § 17 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹⁹⁾ § 17 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

²⁰⁾ § 18 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 19 Befristete Bewilligung ¹ Bei berechtigten Zweifeln am genügenden Schutz der Nachbarschaft vor übermässigem Lärm legt das Amt für Umwelt und Energie die Öffnungszeiten befristet, längstens aber für zwölf Monate fest. ² Während den befristet bewilligten Öffnungszeiten werden die Immissionen auf die Nachbarschaft durch das Amt für Umwelt und Energie erhoben und beurteilt.	
§ 20 Lärmrequisitionen ¹ Begründete Lärmrequisitionen nach § 29 Abs. 3 des Gesetzes können gestützt auf das massgebliche Umweltschutzrecht zu Einschränkungen der Öffnungszeiten oder zu Anordnungen baulicher oder anderer betrieblicher Auflagen durch das Amt für Umwelt und Energie führen.	
V. Schlussbestimmungen	
§ 21 Änderung bisherigen Rechts ¹ Die Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (LSV BS) vom 29. Januar 2002 ²¹⁾ wird wie folgt geändert: ²²⁾	
§ 22 Wirksamkeit ¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ²³⁾	¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam <u>tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.</u>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.

²¹⁾ SG [782.100](#)

²²⁾ § 21: Die Änderung wird hier nicht abgedruckt.

²³⁾ Wirksam seit 17. 7. 2005.

Geltendes Recht	Neues Recht
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	[Publikation und Inkraftsetzung] [Behörde]